

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur stärkt und belebt den Ortskern

Projekt: "Umbau und Sanierung Mehrzweckgebäude Kleblach Lind"

Standort: Gemeinde Kleblach Lind

1. Preis Wettbewerb: Arge Arch. Stefan Thalmann (okai) mit Arch. Paul Mandler

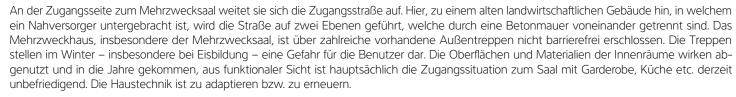
Situation und Aufgabenstellung:

Der Ortskern Lind der Gemeinde Kleblach-Lind besticht durch seine homogene Bebauung und seine hochwertigen Außen- und Zwischenräume. Die um den Ortskern vorhandenen landwirtschaftlich, gewerblich und für Wohnzwecke genutzten Objekte weisen noch eine selten vorgefundene Einheit betreffend Materialität, Dachformen und Bauweise auf

Die Gemeinde Kleblach-Lind hat nach Ankauf des sog. "Wallnerhauses" mit der Generalsanierung und dem Umbau des Gebäudes als Gemeindeamt in den 1990er Jahren ein baukulturelles Zeichen gesetzt und mit großer Behutsamkeit ein altes, denkmalgeschütztes Objekt im Ortszentrum revitalisiert. Ein weiteres Gebäude der Gemeinde, das sogenannte Mehrzweckgebäude aus den 1980er Jahren soll nunmehr generalsaniert, barrierefrei erschlossen und geringfügig umgebaut bzw. adaptiert werden. Das zu beplanende Gebäude wirkt für den Ort etwas unproportioniert und ist in seiner Formensprache typisch für den Errichtungszeitraum, auch teilweise ohne Bezug zur Formensprache der umliegenden Gebäude. Es wird auf Erdgeschoßniveau nordwestseitig, das Obergeschoß hangseitig bzw. von der Südostseite her aufgeschlossen

Das Mehrzweckgebäude ist durch eine gut proportionierte und sympathische Ortsplatzarena außenräumlich mit dem Gemeindeamt verbunden, ein mit Steinmauerwerk gefasster zweiter Außenbereich bildet das Verbindungsglied zwischen den

beiden Gebäuden an der Ortsdurchfahrt. Hier steht ein historischer Brunnen, ergänzt von Baumbestand.





"Gebäude, Plätze und Straße wachsen über die Materialität und Gestalt zusammen." Das bestehende Kulturhaus wird von Zubauten und der inhomogenen Materialisierung befreit und zu einem klaren und unaufgeregten Baukörper transformiert. Die Architektursprache strebt einen Dialog mit dem Ort an. Durch präzise Ausformulierung und Trennung der Materialien wird der Entwurf an den gebauten Kontext herangeführt. Die gewählte Materialität erwächst aus der ortstypischen Bauweise – Putz, Holz und Granitsteinpflaster prägen den Entwurf.

Der östliche Balkonanbau des Saales wird zur Gänze abgebrochen. Dadurch kann der bestehende Dorfplatz mit dem neuen, oberen Platz über eine breite, flache Außentreppe entlang der Dorfarena verbunden werden. Der dadurch generierte Freiraum bildet eine attraktive und übersichtliche Achse vom Geschäft über das Mehrzweckhaus bis hin zum Wallnerhaus und den jeweilig vorgelagerten Plätzen. Zusätzlich wird durch diese Intervention die Sichtbeziehung vom Saal zum Wallnerhaus und dem Dorfplatz freigestellt.

Die Stützmauer vor dem Geschäft wird abgebrochen und das Platzniveau zwischen den Gebäuden neu formuliert. Der neue Platz wird großteils gepflastert und möbliert. Der Platz wird zur Begegnungszone – zum Treffpunkt im Ort.

Die Benutzer des Drauradweges werden zum oberen Platz gelenkt, wo gegenüber des ADEG-Marktes die notwendige Infrastruktur angeboten wird. Infopoint, E-Ladestation, WC und Verweilmöglichkeiten sind Teil der Begegnungszone, die so den "Durchreisenden" eine neue Anlaufstelle hietet

Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL





XII

Pluviale Hochwäs:

Auch die Schutzwasserwirtschaft des Landes Kärnten ist in den letzten Jahren immer öfter mit der Gefährdung durch Oberflächenabfluss konfrontiert. Durch die intensiver werdenden Starkniederschläge, unter anderem verstärkt durch den Klimawandel und der zunehmenden Bodenversiegelung, kommt es vermehrt zu Überflutungen fernab der Gewässer. Daher wurde im Dezember 2021 die Hinweiskarte Oberflächenabfluss im IntraMAP und KAGIS Maps veröffentlicht und die bis dahin bestehende Hangwasserhinweiskarte abgelöst.

ie neue Hinweiskarte bietet nun auch die Möglichkeit, Aussagen über Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit und Menge des Oberflächenabflusses zu treffen. Eine Karte mit Gefährdungskategorien soll die Beurteilung erleichtern, ob und welche Maßnahmen in Bezug auf Flächenwidmungs- und Bauverfahren notwendig sind.

Unter Oberflächenabfluss wird die Überschwemmung von Land direkt aus Niederschlagswasser, das auf dieses fällt oder darüber abfließt, bevor es in ein natürliches oder künstliches Gerinne oder Entwässerungssystem gelangt, verstanden. Er inkludiert den Starkregen, der direkt auf ein Grundstück fällt, Hangwasser aus dem Einzugsgebiet und den direkten Abfluss aus der Schneeschmelze.

Pluviale Hochwässer entstehen sehr rasch, sind lokal begrenzt und sehr schwer vorhersagbar. Umso wichtiger ist es daher, präventive Maßnahmen zu setzen und der Gefährdung schon entgegenzuwirken, bevor ein Schaden auftritt. Angewendet werden können dafür Maßnahmen in der Raumordnung, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserbau als auch im Bauverfahren selbst. Ein wichtiges Instrument dafür stellen sogenannte Gefahrenhinweiskarten dar, die auf mögliche Gefährdungsbereiche hinweisen.

Die neue Karte zeigt, wo eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenabfluss aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse besteht. Sie stellt damit eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Gefahrenzonenplänen dar und dient der Sensibilisierung und Prävention. Sie beruht auf einer wissenschaftlich fundierten zweidimensionalen hydrodynamischen Modellierung ohne Plausibilisierung im Gelände.

Die Erstellung der Hinweiskarten und Ergebnisse

Die Hinweiskarten Oberflächenabfluss stellen die maximalen Abflussverhältnisse für einen angenommenen Regen mit 60 mm Niederschlag innerhalb von 30 Minuten dar. Dieser wurde als Durchschnittswert über ganz Kärnten angenommen und entspricht in etwa einem 100-jährlichen Niederschlag.

Als Kartengrundlage wurden die Laserscandaten der Jahre 2006 bis 2015 verwendet. Die Topographie beruht auf einem zwei mal zwei Meter Raster, aus dem Gebäude automatisiert entfernt wurden, da allfällige Gebäudeöffnungen oder die Dichtheit der Gebäude nicht modelliert werden können und so eine falsche Genauigkeit vorgetäuscht werden würde. Auch Brücken, Durchlässe und Kanäle wurden nicht berücksichtigt, da sie bei Extremniederschlag im Regelfall überlastet sind.

Als Ergebnisse werden die Maximalwerte für Wassertiefe, Geschwindigkeit, spezifischer Abfluss sowie eine Karte mit drei Gefährdungskategorien dargestellt.

Gefährdungskategorien und ihre Bedeutung für die Bebaubarkeit

Die Einstufung der Gefährdungskategorien wurde im Sinne der Zonierung der Gefahrenzonenplanung für Bäche und Flüsse vorgenommen, da es sich dabei um eine gut untersuchte und anerkannte Methode handelt. Die Kategorisierung der Gefährdung erfolgt dabei über die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit.

In den Hinweiskarten zum Oberflächenabfluss werden die Gefährdungen "mäßig", "hoch" und "sehr hoch" dargestellt.

ser in Kärnten

Die Gefährdungskategorie "mäßig" zeigt den Oberflächenabfluss von drei bis 15 cm Wassertiefe und max. zwei Meter/Sekunde Fließgeschwindigkeit auf. Für eine allfällige Bebauung bedeutet dies, dass eine Beeinträchtigung durch Oberflächenabfluss gegeben ist. Eine Bebauungsmöglichkeit ist hier grundsätzlich gegeben. Innerhalb der Gefährdung "hoch" ist aufgrund der vorherrschenden Prozesse bei Starkregenereignissen mit Schäden an den Objekten zu rechnen bzw. sind erhebliche Überflutungstiefen zu erwarten. Eine Bebaubarkeit ist hier grundsätzlich nicht gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass die Gefährdungsprozesse eine gewisse Bandbreite aufweisen können, ist es bei beherrschbaren Abflussprozessen in Ausnahmefällen möglich, eine Bebaubarkeit mit verhältnismäßigen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu erreichen. Dabei ist der/die Planer*in für die ordnungsgemäße Planung und der Widmungs- und Bauwerber für die ordnungsgemäße Umsetzung und Instandhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

Bei der Gefährdungskategorie "sehr hoch" ist bei Starkregen mit erheblichen Schäden an Objekten zu rechnen bzw. sind sehr große Überflutungstiefen und hohe Geschwindigkeiten zu erwarten. Diese Kategorie entspricht der Roten Zone. Eine Bebaubarkeit ist nicht gegeben.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass bei jeder Bauführung gemäß der Kärntner Bautechnikverordnung (K-BTV) die OIB Richtlinie 3 zu berücksichtigen ist und unabhängig von der jeweiligen Gefährdungskategorie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu treffen sind. Die Hinweiskarten "Oberflächenabfluss" stellen ein weiteres wichtiges Instrument im Sinne der Vorsorge und dem Schutz im Hochwasserrisikomanagement dar. Durch die Berücksichtigung des Oberflächenabflusses im Raumordnungs- und Bauverfahren kann zu einer sinnvollen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung beigetragen werden. Da es sich bei den Darstellungen in den Hinweiskarten um eine generelle Betrachtung handelt, sind die Ergebnisse gegebenenfalls zu plausibilisieren und für eine Maßnahmenplanung Detailuntersuchungen anzustellen.

Zu finden sind die Hinweiskarten "Oberflächenabfluss" im **IntraMAP** sowie im **KAGIS Maps** unter dem Themenblock "Wasser".



DI Gerhild Jury, Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Sachbearbeiterin in der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft

Foto: Privat

Pluviales Ereignis in St. Stefan im Lavantal im Juli 2017. links: Ausschnitt der Hinweiskarte mit Gefährdungskategorien; Mitte, rechts: Fotos des Ereignisses

Foto: Abteilung 12



Neue Lehrlingsausbildung attraktiviert den Gemeindedienst

Nachdem im Jahr 2021 bereits 18 Lehrlinge in der zentralen Lehrlingsausbildung des Gemeinde-Servicezentrums begrüßt werden durften, haben sich bisher weitere 27 Gemeinden gemeldet, welche am Ausbildungsprogramm für Lehrlinge teilnehmen werden und derzeit auf der Suche nach der/dem geeigneten Kandidat*in sind.

Seminar und Outdoor-Tag 2021

Fotos: Privat

ie Lehrstellen der Gemeinden wurden gemeinsam mit den Lehrstellen des Landes Kärnten veröffentlicht und auch über die Social-Media-Kanäle verbreitet. Innerhalb der Bewerbungsfrist konnten wir über 300 Bewerbungen für rund 50 Lehrstellen verzeich-





nen, was von großem Interesse für die Lehrstellen in der öffentlichen Verwaltung zeugt.

Auch wenn es im laufenden ersten Lehrjahr aufgrund der Pandemie keine einfache Aufgabe war, ein umfassendes Programm für die Lehrlinge auf die Beine zu stellen, konnten dennoch wichtige Grundlagen für die Gemeindearbeit vermittelt werden. Um ein Verständnis für Verwaltung und Politik zu bekommen, wurden von den Lehrlingen die Aufgaben einer Gemeinde ausgearbeitet und spielerisch eine Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl als auch eine Gemeinderatssitzung abgehalten. Ergänzend dazu folgten die wesentlichen Regeln im Parteienverkehr sowie ein beeindruckendes Kommunikationstraining.

Im Zuge einer Feedback-Umfrage mit den Lehrlingen konnte auch festgestellt werden, dass die Auswahl der Vortragenden die richtige war und diese einen guten Draht zu den Lehrlingen aufbauen konnten. Dennoch wird mit großem Eifer daran gearbeitet, das Angebot noch auszuweiten und zu verbessern. So wird in den nächsten Wochen die Planung für das zweite und dritte Lehrjahr vorangetrieben und gemeinsam mit der younion_Die Daseinsgewerkschaft die Implementierung des Einführungslehrganges erarbeitet.

Sämtliche Informationen für Lehrlinge und Lehrstellensuchende sind seit Anfang Februar auf unserer Website **www.gemeindeplus.at** zu finden.

Vom 7. bis 13. Februar nahm das GSZ zum ersten Mal bei der "Virtuellen Lehrlingsmesse für Kärnten" teil. Bereits am ersten Tag konnten über 130 Besucher*innen verzeichnet werden und wurden auch kurze Chats mit interessierten potenziellen Lehrlingen geführt.

Auf dem virtuellen Messestand der Lehrlingsmesse 2022 (lehre4you.at) konnten sich die Lehrlinge Infobroschüren downloaden, ein Video von ausgelernten Lehrlingen ansehen oder einen Live-Chat mit uns beginnen, um Fragen zu stellen. Das Video und die Infomaterialien sind auch abrufbar.

Das GSZ freut sich immer über Feedback, neue Ideen oder Anregungen, um das Programm für die Lehrlinge zu optimieren.

Kontakt: Magdalena Hinterreither lehre@ktn.gde.at

LAND **KÄRNTEN**

Aktuelles aus dem Gemeindedienstrecht





Mag. (FH) Michael Sternig, MA Geschäftsführung

Foto: Privat

it 1. Jänner 2022 konnte für die Bediensteten im Gemeindedienst, welche unter das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) fallen, eine ansprechendere Entlohnung erreicht werden. In die attraktivere und um drei betragswirksame Zeitvorrückungen erweiterte Gehaltstabelle, welche auf der Homepage des Gemeinde-Servicezentrums abrufbar ist, wurde die bisherige Leistungsprämie eingerechnet. Zusätzlich gibt es eine generelle Indexanpassung und eine Anhebung der Gehaltsansätze zwischen 1,5 und 4,5 Prozent, wodurch es zu Erhöhungen zwischen 10,4 und 14 Prozent kommt.

Für Führungskräfte soll eine neue Zuordnungssystematik gelten, die dafür notwendige Verordnung wird in den nächsten Wochen in Begutachtung gehen. Bei Überstellungen bzw. Beförderungen kommt es zu keinem Verlust von Vordienstzeiten mehr, da diese nun linear erfolgen. Für Standesbeamte wird neben einer Aufwandsentschädigung die pauschale Überstundenabgeltung für Trauungen außerhalb der Dienstzeit aus dem alten Dienstrecht (Beamte und Vertragsbedienstete) übernommen. Die Lehrlingsentschädigung und Mindestentlohnung

für Ferialarbeiter*innen wurden deutlich angehoben. Zudem können Lehrlinge künftig nach erfolgreich absolvierter Lehrabschlussprüfung für zwei Jahre, unabhängig vom Stellenplan, weiter beschäftigt werden.

Neben den Änderungen im K-GMG wurden unter anderem folgende Neuerungen in alle Dienstrechtsgesetze übernommen:

- Kostenersatz für die erforderlichen digitalen Arbeitsmittel für die regelmäßige Verrichtung von Telearbeit.
- Die Möglichkeit einer Sabbatical-Vereinbarung, bei der die Bediensteten sich auf Antrag für einen Zeitraum von mind. sechs und max. zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung für eine festgelegte Rahmenzeit vom Dienst freistellen lassen können.
- Die Kinderzulage wurde vereinheitlicht.

Für dieses Jahr ist noch eine größere Reform im Bereich der Grundausbildung und Dienstprüfung geplant. Das Gemeinde-Servicezentrum wird in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Webinare anbieten, um alle Mitarbeiter*innen laufend über wesentliche Neuerungen zu informieren.

Rundschreiben des GSZ zur Dienstrechtsnovelle >



Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 17. November 2021 bis 28. Dezember 2021



Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, Kärntner Pensionsgesetz 2010 und Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz; jeweils Änderung, LGBI. Nr. 81/2021.

Mit diesen Gesetzesänderungen wird eine Besoldungsreform für Landesbedienstete umgesetzt, die folgende Merkmale

- funktionsorientierte Entlohnung
 Die Höhe des Monatsentgelts hängt
 von den Anforderungen des jeweili gen Arbeitsplatzes ab. Die Entlohnung
 orientiert sich primär an der ausge übten Tätigkeit, die Ausbildung ist nur
 mehr eine von mehreren maßgebli chen Faktoren.
- Modellstellensystem

Das Monatsentgelt bestimmt sich nicht mehr nach den Zuordnungen zu einer Entlohnungsgruppe, sondern nach der Modellstelle. Modellstellen sind abstrakte Funktionen, die losgelöst von den Aufgaben eines konkreten Arbeitsplatzes auf die wesentlichen Grundanforderungen von Stellen reduziert und bewertet werden. Gleichartige Modellstellen werden zu einer Modellfunktion zusammengefasst, wobei die Modellstellen innerhalb der Modellfunktion wegen ihrer unterschiedlichen Stellenanforderungen unterschiedliche Werte aufweisen. Die einzelnen Modellfunktionen des Einreihungsplanes sind in der Anlage 16 beschrieben. Die Zuordnung der Bediensteten zu einer Modellstelle erfolgt im Dienstvertrag.

Dabei wird das Anforderungsprofil der konkreten Stelle mit dem der Modellstelle verglichen und der Modellstelle mit der größten Übereinstimmung zugeordnet.

Im Einreihungsplan (Anlage 16) werden alle Berufsfamilien und Modellfunktionen, mit Ausnahme jener in den Kärntner Landeskrankenanstalten, abgebildet. Das neue Entlohnungssystem gilt nicht für die in den Kärntner Landeskrankenanstalten tätigen Bediensteten, die in das Entlohnungsschema k (§ 34) eingereiht sind. Im Einreihungsplan sind auch die Entlohnungsklassen ersichtlich, die den einzelnen Modellfunktionen zugeordnet sind. Die 26 Entlohnungsklassen legen die konkrete Entlohnungshöhe fest (Anlage 17). In der von der Landesregierung zu erlassenden Modellstellen-Verordnung werden die Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einer Entlohnungsklasse zugeordnet. Für die Zuordnung sind die Funktionsbeschreibungen der jeweiligen Modellfunktionen nach der Anlage 16 maßgeblich.

Die für den Zugang zu einer Modellstelle erforderliche Ausbildung ist in der Anlage 16 normiert.

Einkommenskurve

Einen weiteren Eckpunkt bildet eine Gehaltskurve, die einen rascheren Anstieg zu Beginn und in weiterer Folge einen flacheren Verlauf aufweist. Dies führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lebensverdienstsumme. Mit der Umverteilung der Lebensverdienstsumme und der Berücksichtigung der Bedürfnisse am Karrierebeginn soll die Attrak-

tivität des Landesdienstes für junge Mitarbeiter erhöht werden. Das Mindestentgelt soll 2100 Euro brutto betragen.

 Beseitigung von Zulagen und Nebengebühren

Soweit wie möglich sollen spezifische Anforderungen an einen Arbeitsplatz durch das Monatsentgelt abgegolten werden. So entfallen beispielsweise die Verwaltungsdienstzulage, die Personalzulage, die Mehrleistungszulage, die Erschwerniszulage und die Gefahrenzulage. Zeitbezogene Nebengebühren, wie Überstundenvergütung und Sonn- und Feiertagsvergütung, bleiben erhalten.

Optionsrecht

Das neue Entlohnungssystem gilt für alle Bediensteten, die ab 1. Jänner 2022 neu in den Landesdienst eintreten. Landesvertragsbedienstete, die zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, erhalten das zeitlich unbefristete Recht, in dieses Entlohnungssystem zu wechseln. Das für die bereits derzeit in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Vertragsbediensteten geltende Entlohnungsrecht bleibt weiterhin bestehen und wird laufend weiterentwickelt.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021), LGBI. Nr. 82/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 2021, Zl. 06-ET4-39/8-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, LGBI. Nr. 83/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. November 2021, mit der die 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021 aufgehoben wird. LGBI. Nr. 84/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. November 2021, ZI. 07-WT-TS-261/5-2021, mit der Richtlinien über die Aufteilung der dem Land zukommenden Mittel aus Tourismusabgabe und Nächtigungstaxe erlassen werden, LGBI. Nr. 85/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. November 2021, ZI. 10-AR-1/79-2021, mit der die Kärntner Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung – K-PGÜV geändert wird, LGBI. Nr. 86/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. November 2021, ZI. 06-ET4-39/9-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 2021, ZI. 06-ET4-39/8-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 87/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2021, Zl. 06-ET4-39/10-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 2021, Zl. 06-ET4-39/8-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 88/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2021, Zl. 04-JJF-36/46-2021, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2022 – K-PKGÜLV 2022), LGBI. Nr. 89/2021

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2021, Zl. 05-K-GES-19/1-2021, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2022, LGBI. Nr. 90/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2021, Zl.

10-AR-1/126-2021, mit der die Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – K-FUG-VO geändert wird, LGBI. Nr. 91/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2021, Zl. 07-WT-TS-259/4-2021, über die Errichtung von Tourismusverbänden, LGBI. Nr. 92/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2021, Zl. 05-G-COVID-18/19-2021, über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021), LGBI. Nr. 93/2021

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10. Dezember 2021, Zl. 07-AL-GVG-407/1-2021, betreffend Öffnungszeiten am Adventsonntag, LGBI. Nr. 94/2021

Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2021, Zl. 06-ET4-39/11-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, LGBI. Nr. 95/2021

Gesetz vom 25. November 2021, mit dem die Kärntner Landesverfassung, Art. III des Gesetzes, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz und das 2. Kärntner COVID-19-Gesetz geändert werden, Art. XXVII des Kärntner COVID-19-Gesetzes und Art. V des 2. Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert werden (4. Kärntner COVID-19-Gesetz), LGBI. Nr. 96/2021

Gesetz vom 25. November 2021, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden, LGBI. Nr. 97/2021

Gesetz vom 25. November 2021, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird, LGBI. Nr. 98/2021 Ziel dieses Gesetzes sind die Ausführungen jener Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, die mit der ElWOG-Novelle BGBI. I Nr. 17/2021 kundgemacht wurden. Das Gesetz enthält auch Umsetzungsmaßnahmen für die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 sowie die neue Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit diese das Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen betreffen und im Erneuerbaren-Ausbau-Paket (nunmehr kundgemacht unter BGBI. I Nr. 150/2021) nicht berücksichtigt waren.

Gesetz vom 25. November 2021, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird, LGBI. Nr. 99/2021

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Wohnbeihilfe in Kärnten erhöht. Die anrechenbaren Betriebskosten werden von fünfzig auf hundert Prozent, die Grenze, bis zu der eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar ist, um fünf Prozent erhöht. Auch werden die Beträge der höchstzulässigen Jahreseinkommensgrenzen angepasst sowie bei der Berechnung des Familieneinkommens Präzisierungen vorgenommen.

Im Fall des Erwerbs von Eigentum ist fortan ferner eine "Einschleifregelung" vorgesehen, um bei geringfügiger Überschreitung der zulässigen Einkommensgrenzen eine Förderung trotzdem zu ermöglichen, wenn auch in reduzierter Form.

Schließlich gibt es zur effizienteren und zielgerichteteren Förderungsverwaltung künftig auch die Möglichkeit, Dritte mit der Förderungsabwicklung zu betrauen.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2021, Zl. 05-G-COVID-18/21-2021, über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (4. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021), LGBI. Nr. 100/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Dezember 2021, ZI. 05-G-ALL-12/6-2021, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBI. Nr. 101/2021

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem Art. XXVII des Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert wird , LGBI. Nr. 102/2021 Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 05-P-ALL-70/6-2021, mit der die Kärntner Heimverordnung – K-HeimVO geändert wird, LGBI. Nr. 103/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 04-FF-12/14-2021, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2022), LGBI. Nr. 104/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 04-ALL-1144/05-2021, mit der die Wohnbeihilfenverordnung 2018 geändert wird, LGBI. Nr. 105/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 08-ENR-1450/3-2021, mit der der Zuschlag nach dem Kärntner Biomasseförderungsgesetz – K-BFG festgesetzt wird (Kärntner Biomasse Zuschlagsverordnung – K-BZVO), LGBI. Nr. 106/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 03-ALL-12/5-2021, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Velden am Wörther See und der Gemeinde Wernberg, beide politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird, LGBI. Nr. 107/2021

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 05-P-HRD-2/41-2021, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2021 – K-RBV 2021), LG-Bl. Nr. 108/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 05-K-GES-5/3-2021, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBI. Nr. 109/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 05-K-GES-3/1-2021, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 110/2021

Gesetz vom 4. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird, LGBI. Nr. 111/2021

Auf Anregung der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 58c StbG von der Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe befreit. Die Befreiungsbestimmung gilt für Bescheide über den Erwerb solcher Staatsbürgerschaften. Weil das StbG auch für den Erwerb von Staatsbürgerschaften gemäß § 57 und § 59 StbG eine Befreiung von den Gebühren des Bundes vorsieht, umfasst im Sinne einer Gleichstellung die Ausnahme von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben auch diese Tatbestände.

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Befreiungstatbestand des § 78a Z 3 AVG für Bundesverwaltungsabgaben bei Katastrophenfällen in den § 1 Abs. 5 Z 2 übernommen, da die bisherige Nachsichtsregelung des § 4 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 im Gesetz keine ausreichende Deckung findet.

Gesetz vom 25. November 2021, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Landesarchivgesetz und das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert werden, LGBI. Nr. 112/2021

Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI. Nr. L 172 vom 26. 6. 2019, S 56, welche die Richtlinie 2003/98/EG ("PSI-Richtlinie") und die Richtlinie 2013/37/EU ("PSI-Änderungsrichtlinie") ablöste.

Im Zuge der Neufassung des 4. Abschnittes des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird dessen Anwendungsbereich auf Forschungsdaten erweitert, wobei für diese Dokumente teilweise Sonderregelungen bestehen. Ferner erfolgt eine Neuregelung der Anforderungen an verfügbare Formate, Metadaten und dynamische Daten, wobei letztere grund-

sätzlich unmittelbar nach ihrer Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind. Die Regelungen betreffend die Möglichkeit der Einhebung von Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen werden ebenfalls an die neuen unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 sieht nämlich vor, dass die Weiterverwendung von Dokumenten hinkünftig grundsätzlich kostenfrei zu erfolgen hat, allerdings können die Mitgliedstaaten die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten "Grenzkosten" gestatten. Für Bibliotheken, Museen und Archive bestehen diesbezüglich weiterhin Sonderregelungen. Auch in Bezug auf die Bedingungen, an die die Weiterverwendung von Dokumenten geknüpft werden, erfolgen entsprechende Anpassungen an die Richtlinie (EU) 2019/1024. Ferner werden Sonderregelungen betreffend besonders hochwertige durch die Europäische Kommission festzulegende Datensätze vorgesehen, wobei die Europäische Kommission noch entsprechende Durchführungsbestimmungen hierzu zu erlassen hat. "Hochwertige Datensätze" sind grundsätzlich kostenlos, maschinenlesbar, über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und als Massen-Download zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit des Abschlusses von sog. "Ausschließlichkeitsvereinbarungen" weiter eingeschränkt, sodass nunmehr auch besondere Veröffentlichungspflichten bei rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen, die zwar nicht ausdrückliche Rechte im Sinne von Ausschließlichkeitsvereinbarungen gewähren, die aber dennoch eine Weiterverwendung durch andere als die an der Vereinbarung Beteiligten beschränken, bestehen.

Im Zuge der Neufassung des 4. Abschnittes des K-ISG waren ferner auch entsprechende Anpassungen, insbesondere Zitatanpassungen, im Kärntner Landesarchivgesetz und im Kärntner Landesmuseumsgesetz erforderlich.

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 01-PW-5153/2-2021, mit der die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einer Entlohnungsklasse des Entlohnungsschemas V zugeordnet werden (Modellstellen-Verordnung), LGBI. Nr. 113/2021

Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2021, Zl. 01-PW-1/16-2021, mit der die Kärntner Objektivierungsverordnung geändert wird, LGBI. Nr. 114/2021

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 geändert werden, LGBI. Nr. 115/2021

Das vorliegende Gesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

Neuerungen im Gehaltsrecht:

 grundlegende Reform der Gehaltstabelle im K-GMG:

Die bisherigen Gehälter werden insofern geändert, als die bisherige maximale Leistungsprämie mit 7,5 Prozent in das Grundgehalt eingerechnet wird. Ebenso wird bereits eine Gehaltserhöhung von 1,45 Prozent für das Jahr 2022 berücksichtigt. Die Gehälter aller Gehaltsklassen werden um einen Prozentsatz zwischen 1,2 und 4,5 Prozent gegenüber den bisherigen Gehaltsansätzen angehoben. Ferner werden neun zusätzliche Gehaltsstufen mit drei zusätzlichen Gehaltssprüngen vorgesehen. Insgesamt soll die neue Gehaltstabelle die Situation am Arbeitsmarkt besser abbilden, indem die Gehälter qualifizierter Stellen (zB Techniker, Amtsleiter), deren Nachbesetzung sich in der Vergangenheit zunehmend als schwierig erwies, stärker angehoben werden.

- Einführung von Belohnungen und Geldaushilfen im K-GMG
- lineare Überstellung bei einem Wechsel in höhere Gehaltsklassen
- einheitliche Regelung der Kinderzulage (und Erhöhung im Altrecht) durch Bezugnahme auf einen Referenzbezug
- automatische Valorisierung der Pflegedienstzulage und der Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen durch Bezugnahme auf einen Referenzbezug
- Einführung von Überstunden- und Kleiderpauschale für Standesbeamte im K-GMG analog zum Altrecht

- Verfahrensvereinfachung und Deregulierung:
- Entfall der jährlichen Berechnung der Leistungsprämie für jede Gemeindemitarbeiterin und der Ausschüttung über Prämientöpfe
- Lockerung des Kündigungsschutzes Lebensphasengerechtes Arbeiten und Work-Life-Balance
- Einführung von Sabbatical und Altersteilzeit, um dem verstärkten Augenmerk auf Gesundheit und bewusste Regenerationsphasen sowie die Leistungsfähigkeit und Leistungsfreude der älteren Generation Rechnung zu tragen
- Ermöglichung der Beschäftigung von pensionierten Gemeindebediensteten
- Bereitstellen digitaler Arbeitsmittel für die Telearbeit durch den Dienstgeber, um der Digitalisierung der Arbeitswelt zu entsprechen
- Stärkung der Zeitsouveränität der Mitarbeiter durch Ermöglichung von Blockzeitbildung und Abweichen von der Fünftagewoche
- Erleichterte und attraktivere Einstiegsbedingungen für junge Mitarbeiter
- Verankerung einer zentralen Lehrlingsausbildung im Gemeinde-Servicezentrum, um eine qualitativ hochwertige standardisierte Lehrlingsausbildung sicherzustellen
- Erleichterte Übernahme von Lehrlingen in ein reguläres Dienstverhältnis zur Gemeinde durch Änderung der Bestimmungen über Stellenplan und Objektivierung
- Anhebung der Bezüge der Lehrlinge und Ferialarbeiter
- Anpassung der Ausbildungsvorschriften
- Erleichterter Zugang zum Modullehrgang und zur Dienstprüfung im Rahmen der Grundausbildung
- Einrichtung mehrerer Prüfungskommissionen, um den spezifischen Ausbildungserfordernissen in den einzelnen Berufsbereichen Rechnung zu tragen
- Forcierung des elektronischen Fernunterrichts
- Adaptierung der Ausbildungsinhalte

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Landesumlage-Gesetz geändert wird, LGBI. Nr. 116/2021

Gemeinde Seminary

LEHRGÄNGE	
Lehrgang: Krisen- und Katastrophenmanagement	Start: 02.05.2022
Management-Lehrgang für Amtsleiter*innen	Start: 03.05.2022
GRUNDAUSBILDUNG	
Grundausbildung für Gemeindebedienstete Neu - Basismodul	2527.04.2022
FÜHRUNGSKRÄFTE	
Online: Führungs-Circle "Leadership - Führen durch Empowerment"	01.04.2022
"Müssen tu ich gar nichts, wollen aber ganz viel" Aus der eigenen Mitte heraus wirksam führen	0405.04.2022
Lösungsfokussiertes Konfliktmanagement	0506.04.2022
Führen mit Humor	2021.04.2022
In Konflikten vermitteln: Berufliche Alltagsmediation mit der gewaltfreien Kommunikation	2627.04.2022
Online: Führungs-Circle "Die Bedeutung psychologischer Sicherheit beim Führen"	02.05.2022
Soziale Kompetenz zur Stärkung Ihrer Führungspersönlichkeit	0910.05.2022
Führen – Fordern - Fördern: Erfolgreiche Mitarbeiter*innenführung und -motivation	1617.05.2022
Online: Weniger ist mehr	18.05.2022
New Work – Trends und Herausforderungen der heutigen Arbeitswelt	19.05.2022
Online: Führungs-Circle "Werteorientiert Führen"	25.05.2022
Authentic Leadership: Ein echtes ICH führt ein erfolgreiches WIR 31.0	5.2022 + 24.06.2022
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Grenzen setzen, Grenzen wahren. Die etwas gelassenere Art sich durchzusetzen	0405.04.2022
Miteinander agil durch fordernde Zeiten	04.04.2022
Hinfallen und Aufstehen	05.04.2022
Wer mobbt, verliert – Rechtliche Aspekte und praktische Beispiele zu Gewalt und Mobbing	26.04.2022
Erfolgsfaktor 50+	02.05.2022
Rhetorik	0304.05.2022
Sprechlust statt Sprechfrust	0304.05.2022
Mensch ärgere dich nicht!	1617.05.2022
Mediation und Konfliktmanagement - Sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung	24.05.2022
RECHT UND VERFAHREN	
Verfahren und Zustellung digital - das Verwaltungsverfahren in elektronischer Form	21.04.2022
Die Umsetzung der DSGVO in den Gemeinden	22.04.2022
Der/die Amtssachverständige	25.04.2022
Die Haftung des/r Sachverständigen	26.04.2022
Durch Gemeinden einzuhebende Verwaltungsabgaben und Gebühren	29.04.2022
Die Anwendung der Alpenkonvention auf kommunaler Ebene - Allgemeiner Teil I und II	2324.05.2022
Erfolgreiche Gemeindeverwaltung – Aufgaben der Amtsleiter*innen	25.05.2022



'VORSCHAU April - Mai 2022

BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Bilanz lesen – Grundbegriffe und Aktiva	01.04.2022
Bilanz lesen – Passiva und sonstige Teilbereiche	08.04.2022
Einführung in die Doppik	06.04.2022
Kalkulation und Organisation im Wirtschaftshof	05.05.2022
Jahresabschlussanalyse – Jahresabschluss und die Vermögenslage	06.05.2022
Umsatzsteuer	11.05.2022
Jahresabschlussanalyse - Analyse der Finanzlage	13.05.2022
Nationale versus internationale Bilanzierungsstandards im Überblick	20.05.2022
Einführung in Statistik, Visualisierung und Big Data	31.05.2022
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Organisation des Bedienstetenschutzes in Gemeinden	20.05.2022
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	
Social Media in der Verwaltung	01.04.2022
Online: Gemeindekommunikation im 21. Jahrhundert	01.04.2022
Texten für Social Media	04.04.2022
Medienarbeit in der öffentlichen Verwaltung	05.04.2022
Das Gemeindeamt als Dienstleister	0203.05.2022
Öffentlichkeitsarbeit und PR - Vom geschriebenen Wort bis zum Programmatik-Video	11.05.2022
ARBEITSTECHNIKEN & BÜROMANAGEMENT	
Digitale Organisation – leicht gemacht!	07.04.2022
Online: Das Beste aus zwei Welten - Online und Präsenzphasen effektiv verknüpfen	22.04.2022
6 goldene Regeln für Ihren Onlineauftritt!	13.05. + 20.05.2022
Erfolgreich im Büro – von der Planung zur Umsetzung	19.05.2022
E-GOVERNMENT	
ZPR/ZSR – Auffrischung	19.04.2022
ZPR/ZSR – für Nichtstandesbeamte – einfach und leicht erklärt!	05.05.2022
Adressen-GIP – Wahlen: Die korrekte Adresse im Sinne weiterer Anwendungen	18.05.2022
E-Government – Rechtsinformationssystem (RIS)	25.05.2022
INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
Workshop: DIGITALISIERUNG verstehen - worauf lassen wir uns ein?	06.05.2022
MS-Excel 2016 – Einführung	1112.05.2022
Website erstellen ohne Programmierkenntnisse	16.05.2022
Outlook – mit Teamfunktionen	17.05.2022

Diskriminierung benennen, Betroffene unterstützen und Gleichbehandlung umsetzen

Die Leiterin der neuen Beratungsstelle für Landes- und Gemeindebedienstete, Susanne Ebner, im Gespräch



LAND KÄRNTEN
Gleichbehandlungsstelle

Mag. Susanne
Ebner
Gleichbehandlungsstelle
Land Kärnten
Völkermarkter
Ring 31
9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Tel.: 050 536 33056 E-Mail: gleichbehandlung@ktn.gv.at Web: gleichbehandlung/ktn.gv.at

Foto: Karin Wernig

eit 1. Jänner 2022 gibt es die Gleichbehandlungsstelle im Land Kärnten, wer kann sich an sie wenden?

Ebner: Die Gleichbehandlungsbzw. Antidiskriminierungsstelle gibt es bereits seit 1994 bzw. 2004, jetzt wurde eine gemeinsame Stelle geschaffen. Das Kärntner Landesgleichbehandlungsgesetz schützt bei einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Behinderung, Alters, sexuellen Orientierung, Weltanschauung, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit. An die Gleichbehandlungsstelle können

sich alle Landes- und Gemeindebedienstete wenden, wenn sie sich diskriminiert fühlen. Für die Bediensteten aus dem Magistrat Villach, Klagenfurt und der Kabeg wurden eigene Gleichbehandlungsstellen eingerichtet.

Diskriminierung ist gerade jetzt in der Pandemie ein oft benutztes Wort, was versteht man darunter?

Ebner: Diskriminierung ist eine ungleiche oder eine schlechtere Behandlung, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Wir sind aber nicht nur in Fällen von Diskriminierung tätig, sondern auch bei sexueller Belästigung. Die meisten Beschwerden aufgrund von Geschlecht oder Alter gibt es bei Stellenausschreibungen oder Besetzungen. Im letzten Jahr beschäftigte uns auch ein Fall in der Kabeg. Hier lag eine Diskriminierung eines Patienten aufgrund von Behinderung vor. Aktuell waren wir mit rassistischem Lehrmaterial in einer Volksschullehrerin konfrontiert. Sie sehen, das Feld ist sehr umfangreich.

Wann und warum sollte man sich an die Beratungsstelle wenden?

Ebner: Viele Personen kommen in die Beratung und wollen einfach nur einmal die diskriminierende Erfahrung schildern. Allein das Aussprechen zu können, hilft. Dann gilt es gemeinsam mit der betroffenen Person die nächsten Schritte zu setzen. Wir zeigen Wege auf, die möglich sind. Das geht vom Gespräch mit der diskriminierenden Person bis hin zur Klage. Die Gleichbehandlungsstelle kann im Namen des Opfers ein Verfahren einleiten und vor die Gleichbehandlungskommission bringen. Diese stellt in einem Gutachten fest, ob eine Diskriminierung stattgefunden hat oder nicht. Damit kann man bei den ordentlichen Gerichten Schadenersatz einfordern. Das Gericht ist aber nicht an das Gutachten gebunden. Im Gutachten hält die Kommission auch fest, wie die Diskriminierung abgestellt werden kann und spricht Empfehlungen aus. Fest steht, dass das Kärntner Landesgleichbehandlungsgesetz einen Opferschutz vorsieht. Das heißt, das Opfer darf, nur weil es die Diskriminierung gemeldet hat, keinen Nachteil erfahren.

Das bedeutet, dass Vorgesetzte eine hohe Verantwortung aufweisen.

Ebner: Die Vorgesetzten, sei es nun der/die Amtsleiter*in oder der/die Abteilungsleiter*in haben zum einen eine Fürsorgepflicht. Zum anderen verpflichtet sie das Kärntner Gleichbehandlungsgesetz, die Diskriminierung abzustellen. Wenn er oder sie es schuldhaft unterlässt, dann ist er oder sie gleichzusetzen mit dem/der Täter*in.

Was kann man als Gemeinde proaktiv machen, damit Diskriminierung verhindert wird?

Ebner: Gleichbehandlung sieht vor, dass alle Personen die gleichen Chancen haben sollen. Das kann für einen Menschen im Rollstuhl bedeuten, dass er durch eine Rampe barrierefrei ins Gemeindeamt kommen kann. Das kann auch bedeuten, dass das Punktesystem bei den geförderten Wohnungen transparent und diskriminierungsfrei auf der Gemeindehomepage veröffentlicht wird. Denn ein barrierefreier Eingang ins Amtsgebäude erfreut auch den Familienvater, der mit dem Kinderwagen einen Antrag abgeben möchte und für Wohnungssuchende ist es leichter nachvollziehbar, wann und mit welchen Voraussetzungen eher die Möglichkeit auf eine Gemeindewohnung besteht.